

77. Befinden sich Grenz Zollbeamte in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, wenn sie sich behufs Wahrnehmung ihrer dienstlichen Funktionen auf uneingefriedete Privatgrundstücke begeben, ohne in der Verfolgung flüchtiger Defraudanten begriffen zu sein?

St.G.B. §. 113.

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 19. 126. 129 (B.G.Bl. S. 317).

IV. Straffenat. Ur. v. 14. Oktober 1887 g. F. u. A. S. Rep. 1507/87.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neustadt D./E.

Auß den Gründen:

Die Revision richtet . . . ihren Angriff gegen die vorinstanzliche Annahme, daß die Ausübung des Amtes seitens des Beamten eine rechtmäßige gewesen sei. Dieser Annahme liegt folgender, für erwiesen erachteter Sachverhalt zu Grunde.

Am 10. Januar abends zwischen 9 und 10 Uhr postierten sich die Grenzaufseher H. und L. behufs Wahrnehmung ihrer dienstlichen Funktionen an der dem Vater der Angeklagten gehörigen Scheune, welche in R., also im Grenzbezirke, und zwar einige Schritte von der nach M. führenden Straße entfernt liegt, jedoch von derselben aus frei zugänglich ist. Sie lagerten sich dort hinter einem mit Nuthölzern und Geräten umgebenen Birnbaum, um durch diese Gegenstände sich eine Deckung zu schaffen. Der Grund und Boden, auf welchem sie sich befanden, gehörte nicht zur Straße. Bald darauf erschienen nacheinander zunächst der Angeklagte F. S. und dann der Angeklagte A. S. und forderte jeder von ihnen die Beamten auf, sich von dem ihrem Vater gehörigen Grundstücke zu entfernen. Die Beamten leisteten diesen Aufforderungen keine Folge.

Der auf diese Thatfachen gestützten Annahme, daß sich die Beamten auch während ihres Verweilens an der Scheune in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes befunden, setzt die Revision die Behauptung entgegen, es sei den Beamten durch kein Gesetz gestattet, Privateigentum ohne Genehmigung oder wider den Willen des Eigentümers zu betreten, es müßte sich denn um den hier nicht vorliegenden Fall der Verfolgung flüchtender Defraudanten handeln; eine gesetzliche Beschränkung des Eigentumsrechtes an Grundstücken zu Gunsten der Ausübung der Grenzkontrolle sei nirgends ausgesprochen. Sie folgert hieraus, daß die Beamten, als sie sich auf das Grundstück des Vaters der Angeklagten begeben, die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten und dadurch ihrer Amtshandlung den Charakter der Rechtmäßigkeit entzogen hätten, und daß sie sich auch, zum mindesten von dem Augenblicke an, in welchem sie zum Verlassen des Platzes aufgefordert worden seien, der Unrechtmäßigkeit ihres amtlichen Handelns bewußt gewesen. Die Ausführung der Vorinstanz, daß es dem Ermessen der Beamten überlassen sei, den Ort zu wählen, den sie zur Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen für den geeignetsten erachteten, und daß ihnen deshalb aus dem Betreten des von ihnen als passend ausgesuchten offenen Privatgrundstückes ein Vorwurf nicht gemacht werden könne, bezeichnet die Revision als rechtsirrig und wirft der Vorinstanz vor, nicht allein den Begriff der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, sondern auch den Rechtsbegriff des Eigentumes verkannt zu haben.

Der Angriff kann keinen Erfolg haben. Die Amtsausübung ist

eine rechtmäßige, sobald sich der Beamte bei derselben innerhalb seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit befindet, er also eine Handlung vornimmt, zu welcher ihn das Gesetz berechtigt. Indessen irrt die Revision, wenn sie behauptet, daß kein Gesetz den Grenzauffsehern das Betreten von Privatgrundstücken, auch wenn sie nicht zu den eingefriedeten gehören, gestatte. Denn nach §. 19 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 317) soll die Aufsicht auf den Warenein- und ausgang längs der Zollgrenze und im Grenzgebiete durch eine uniformierte und bewaffnete Grenzwaache, zu welcher die Grenzaufseher zählen, geübt werden. „Zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr“ regelt §. 119 a. a. O. den Verkehr im Grenzbezirke, schreibt eine Transportkontrolle vor und verpflichtet den Transporteur sich den Kontrollbeamten gegenüber durch einen Legitimationschein auszuweisen. Der §. 129 a. a. O. giebt sowohl für den Verkehr an der Grenze wie für den im Grenzbezirke die allgemeine Vorschrift, daß jeder, der bei dem Transporte von Waren getroffen wird, verbunden ist, sich den Anordnungen und Maßregeln der Grenzaufsichtsbeamten zu fügen und ihnen Folge zu leisten. Betraut nun das Gesetz die Grenzwaache, also auch die Grenzaufseher, mit der Ausführung dieser Kontrollbestimmungen, so würden diese nicht nur illusorisch, sondern auch die Funktionierung der Beamten ohne Erfolg sein, wenn die Ausübung der Aufsicht und Kontrolle auf die öffentlichen Wege und Plätze beschränkt wäre. Denn indem das Gesetz selbst seinen Vorschriften in dem §. 136 Ziff. 5 a und b und §. 148 u. a. die Voraussetzung zu Grunde legt, daß das Einführen von Waren auch außerhalb der Zollstraße erfolgen möchte, geht es davon aus, daß auch die Kontrolle nicht bloß auf der öffentlichen Zollstraße geübt werde, und liegt es auf der Hand, daß dieselbe gerade da am nötigsten erscheinen wird, wo außerhalb der öffentlichen Wege die Örtlichkeit eine Zuwiderhandlung gegen das Zollgesetz am meisten zu begünstigen scheint. Demgemäß können die Vorschriften des Vereinszollgesetzes nur dahin verstanden werden, daß sie den Mitgliedern der Grenzwaache die Befugnis übertragen, die ihnen obliegende Aufsicht über die Warenein- und ausfuhr und die Kontrolle des Warenverkehrs überall da auszuüben, wo sie es nach pflichtmäßigem Ermessen im Interesse des Dienstes für notwendig oder angemessen erachten, und daß sie dabei an die Grenzen öffentlicher Wege und Plätze nicht gebunden, sondern auch zum Betreten

von nicht geschlossenen Privatgrundstücken wohl besugt sind. Diese Auffassung des Gesetzes findet auch darin eine Bestätigung, daß durch den §. 19 a. a. O. das preussische Gesetz vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten aufrechterhalten worden, dessen §. 2 unter anderen auch auf der Voraussetzung beruht, daß der Beamte auch außerhalb des öffentlichen Weges seine dienstlichen Funktionen ausübt. Nun ist es zwar richtig, daß, wie die Revision meint, das Recht des Eigentums auch die Berechtigung enthält, jeden Dritten von der Benutzung desselben auszuschließen. Wo jedoch das öffentliche Interesse und das allgemeine Wohl eine Einschränkung dieser Berechtigung erforderlich machen, da geht die Wahrung desselben den aus dem Eigentumsbegriffe entfließenden Privatrechten vor.

Zur weiteren Begründung ihres Angriffes beruft sich die Revision auch noch auf den §. 126 B. Z. G.'s, jedoch ohne Erfolg. Ist es auch nach diesem Paragraphen den Beamten in der Regel nur gestattet, Hausfuchungen unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten vorzunehmen, und ein Eindringen in Gebäude nur bei Verfolgung flüchtiger Defraudanten zulässig, so folgt doch aus dieser Vorschrift der von der Revision aus ihr entnommene Satz nicht, daß auch das Betreten ungeschlossener und jedem Zugange offenstehender Grundstücke seitens der Beamten der vorgängigen Genehmigung des Eigentümers oder sonstiger Förmlichkeiten bedürfe. Vielmehr erweist sich die entgegengefetzte Folgerung dahin, daß weil nur Hausfuchungen an die vorgeschriebenen Förmlichkeiten gebunden und der Gebäude besonders gedacht ist, die nicht geschlossenen Grundstücke jenen Schutz nicht genießen sollen, berechtigt. Denn wäre die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, die allgemeinen Regeln auch den Grenzaufsichtern und ihren dienstlichen Funktionen gegenüber überall und unbeschränkt aufrechtzuerhalten, so würde die Vorschrift des §. 126 a. a. O. nicht erforderlich gewesen sein.

Hiernach konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Amtsausübung der Grenzaufsicht dadurch, daß sie sich auf einen Platz außerhalb des öffentlichen Weges postiert hatten und das Verlassen desselben verweigerten, der Charakter der Rechtmäßigkeit nicht entzogen wurde.